

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(Inspektion Brutplätze für Avifauna, Quartierpotenzial  
für Fledermäuse und Versteckplätze für Äskulapnattern)**

**für das Bauvorhaben „*Pumptrack für Spielplatz  
,Am Weisenstein‘*“ in Rauenthal**

***für den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein***

BERICHT

MÄRZ 2023

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6  
56357 Oberwallmenach



# IMPRESSUM

## Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Stadtbauamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

## Kartierer und Berichtverfasser:

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann  
unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Sandra Jungnickel

März 2023

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 – 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 – 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: [fuhrmann@bgnatur.de](mailto:fuhrmann@bgnatur.de)



# Inhaltsverzeichnis:

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>ANLASS</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>RECHTLICHER HINTERGRUND</b> .....                          | <b>7</b>  |
| <b>3</b> | <b>BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE</b> .....                  | <b>9</b>  |
| <b>4</b> | <b>ERGEBNISSE</b> .....                                       | <b>10</b> |
| 4.1      | Lage und Biotopausstattung des Plangebietes .....             | 10        |
| 4.2      | Habitatmerkmale der Gehölze .....                             | 11        |
| 4.3      | Habitatmerkmale der Grünflächen .....                         | 15        |
| <b>5</b> | <b>BEWERTUNG</b> .....  | <b>17</b> |
| 5.1      | Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“ .....          | 17        |
| 5.2      | Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“ ..... | 18        |
| 5.3      | Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“ .....       | 18        |
| <b>6</b> | <b>PLANUNGSHINWEISE</b> .....                                 | <b>19</b> |
| 6.1      | Vermeidungsmaßnahmen .....                                    | 19        |
| 6.2      | Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen .....            | 20        |
| 6.3      | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....                         | 20        |
| <b>7</b> | <b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....                               | <b>24</b> |
| <b>8</b> | <b>ANHANG</b> .....   | <b>24</b> |

## Abbildungsverzeichnis:

|              |  |    |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Lage des Bauvorhabens „Pumptrack für Spielplatz Am Weisenstein“ in Eltville-Rauenthal (Stadt Eltville a. Rh., Stand vom November 2022) .....   | 5  |
| Abbildung 2: | Planentwurf zur Flächengestaltung gemäß des Bauvorhabens in Eltville-Rauenthal (Gemeinde Rauenthal-Eltville a. Rh., Stand vom 15.11.2022) .....  | 6  |
| Abbildung 3: | Naturschutzfachlich relevante Biotypen und Baumkataster (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community) .....   | 12 |
| Abbildung 4: | Ostteil des Vorhabensgebietes mit Spielgeräten und Gebüsch (unten Richtung Mitte des Vorhabensgebietes, Blick nach West und zum zentralen Weg) .....   | 13 |
| Abbildung 5: | Mittlerer Bereich des Vorhabensgebietes mit Gebüsch (oben), Südbereich der westlichen Hälfte des Vorhabensgebietes mit angrenzendem Feldgehölz (oben, 2. Reihe), Bereich des geplanten Baufelds mit Misthaufen und südlich angrenzendem Feldgehölz (3. Reihe links), Eiche am Baufeld (3. Reihe rechts) .....  | 14 |
| Abbildung 6: | Südbereich der westlichen Hälfte des Vorhabensgebietes mit angrenzendem Feldgehölz und Misthaufen im Bereich des geplanten Baufelds (oben, 1. Reihe), nördliches Umfeld des Vorhabensgebietes mit Wiese mit Misthaufen im Nordwesten und Wildschweinschäden (2. und 3. Reihe, 4. Reihe links), und nördlicher Teil der Westhälfte des Vorhabensgebietes mit Fußballplatz und Boule-bahn (4. Reihe rechts)..... | 16 |
| Abbildung 7: | Vorschläge für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community) .....   | 21 |
| Abbildung 8: | Beispiele von Vogelnistkästen (oben-links: Nischenbrüterhöhle, oben-rechts: Starenkasten, Sperlingskasten unten-links) und (unten-rechts: Bilchkasten mit Öffnung auf Kastenrückseite); Archiv BG NATUR .....  | 22 |
| Abbildung 9: | Anlage einer Kompostmiete und weiterer Habitatelemente für Äskulapnattern (Bspe. aus anderen Projekten, Archiv BG NATUR) .....   | 23 |

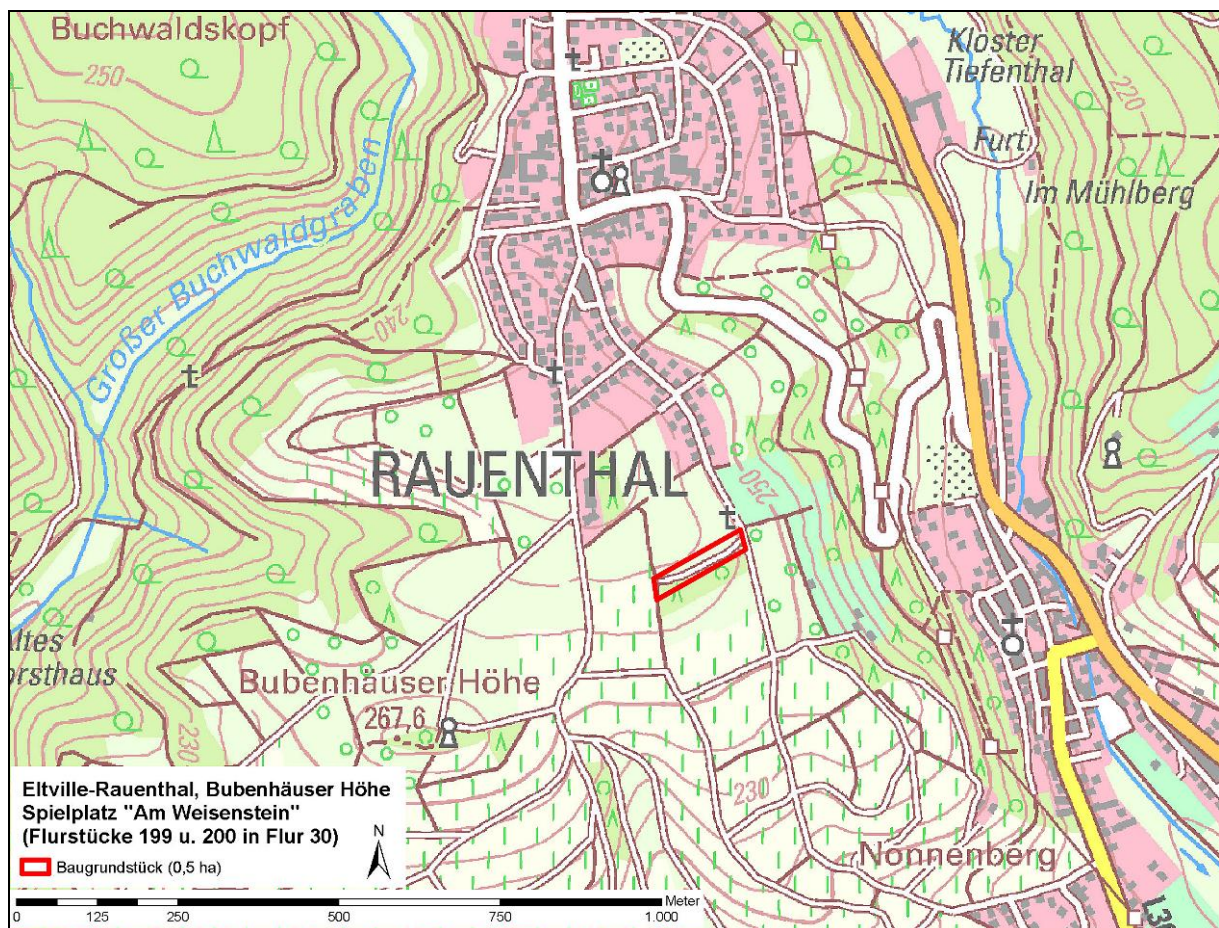
## Tabellenverzeichnis:

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Bäume auf den Flst. 199 u. 200 im Vorhabensgebiet des Bauvorhabens „Pumptrack für Spielplatz ‚Am Weisenstein‘“ in Eltville-Rauenthal..... | 11 |
|------------|---|----|

# 1 Anlass

Die Stadt Eltville a. Rh. plant im Zuge der Ausgestaltung des Spiel- und Freizeitgeländes „Spielplatz am Weisenstein“ südlich vom Siedlungskörper des Ortes Rauenthal, zwischen den Verlängerungen der „Reitschulgasse“ (östlich) und der „Weinbergstraße“ (westlich) den Bau einer Pumptrack-Modulanlage (s. Abb. 1 u. 2). Im Vorhabens- und Plangebiet befindet sich bereits ein Spielplatz, der etwa 100 m entfernt vom südlichen Siedlungsrand des Ortes Rauenthal und etwa 450 m nordöstlich von der „Bubenhäuser Höhe“ liegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 10. Oktober 2022 beschlossen, gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für den Bereich „Am Weisenstein“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans liegt in der Flur 30 der Gemarkung Rauenthal und umfasst die Flurstücke 199 und 200. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich parallel zu ändern. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes der Spielanlage und die Erweiterung für eine „Pumptrack“<sup>1</sup> im westlichen Bereich des südlichen Flurstücks „200“. Das Plangebiet hat einer Größe von etwa 0,5 ha, Das Pumptrack-Modul überdeckt bei einer Fahrbahnlänge von 62 m eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup>.



**Abbildung 1:** Lage des Bauvorhabens „Pumptrack für Spielplatz Am Weisenstein“ in Eltville-Rauenthal (Stadt Eltville a. Rh., Stand vom November 2022)



Veränderungen der Gestaltung und Nutzung von Flächen (durch die Planung) sind im Zuge des Bauvorhabens im Außenbereich u. a. auf die Eingriffe bzw. Belange des Natur- und Artenschutzes zu prüfen. Die Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurde beauftragt, diese Fläche im Hinblick auf die Habitateignung für planungsrelevante Arten der Reptilien, Vögel und Fledermäuse zu beurteilen und eine Bewertung nach Artenschutzrecht zur eventuellen Betroffenheit dieser drei Tiergruppen vorzunehmen. Bei vorgesehenen Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie evtl. Eingriffen durch Bodenarbeiten, bzw. Veränderungen des Bodens war im Vorfeld zu klären, ob gesetzlich geschützte Tiere betroffen sein können.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten fasst Ergebnisse der hierzu durchgeführten Inaugenscheinnahme am 06. Dezember 2022 zusammen und soll als Grundlage für die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Reptilien-, Vogel- und Fledermausbestände durch die geplante Baumaßnahme (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen, evtl. auch vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich – oder außerhalb davon – dienen (Zielsetzung).

### **Pumptrack Modular Modell Schleife 1**

Mit 3 verschiedenen Kurvenvarianten und einer Doppelwelle bietet die Schleife 1 langfristig jede Menge Fahrspaß auf allen Rollsportgeräten. 62 Meter Streckenlänge sind mit diesem Modell sehr preiswert zu haben.



**Abbildung 2: Planentwurf zur Flächengestaltung gemäß des Bauvorhabens in Eltville-Rauenthal (Gemeinde Rauenthal-Eltville a. Rh., Stand vom 15.11.2022)**

<sup>1</sup> <https://www.eltville.de/buergerservice-rathaus/aktuelles/oeffentliche-...>, Seite aufgerufen am 03.03.2023

## 2 Rechtlicher Hintergrund <sup>2</sup>

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

**Besonders geschützt** sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“<sup>3</sup>
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“<sup>4</sup>
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

<sup>3</sup> **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.  
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

<sup>4</sup> **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

### Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

<sup>5</sup> **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist.

Nach **Abs. 5 (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022, BGBl. I S. 1362, 1436, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, *„... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“* Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/ 147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar



2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der *absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern*; ... d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich im Sinne der Vorschriften der „**Eingriffsregelung**“ nach §§ 14ff BNatSchG befindet.

Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. vom 03. November 2017 – BGBl. Teil I, S. 3634, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020, BGBl. I S. 1728, geändert) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

### 3 Beschreibung der Vorgehensweise

Am 06. Dezember 2022 wurde das Gelände inspiziert. Dabei wurde der Gehölzbestand im Plangebiet soweit zugänglich nach Vogelnestern sowie vorhandenen Stammaushöhlungen oder Spalten hinter abstehender Borke mit Quartierpotenzial für Fledermäuse abgesucht. Die Bäume wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Vogelnistplatz oder Fledermausquartier mit dem Fernglas abgesucht (z. B. Kot- oder Urinstreifen um den Eingangsbereich möglicher Versteckplätze herum).

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde aufgrund der Lage in der Nähe des Siedlungsbereichs von Rauenthal und dem nach dem Vorhaben erwartungsgemäßen Wirkradius möglicher Auswirkungen auf einen Rahmen begrenzt, der wenige Meter über das Vorhabensgebiet bzw. Plangebiet (PG) hinausgeht. Darüber hinaus

wurde auch das direkte Umfeld des PG hinsichtlich der Biotope und Strukturen betrachtet. Ziel war die Beurteilung zur Eignung der Lebensräume für nach dem BNatschG geschützte Tiere, etwa hinsichtlich der Möglichkeit von Zu- oder Abwanderungen von Tieren, Störungen, etwaige Zerschneidungswirkungen o. ä. Das Potenzial für das Vorkommen und die Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tierarten wird hier anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Lage und Biotopausstattung des Plangebietes

Das vom Vorhabensgebiet westlich liegende Areal wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Zuwegung besteht in Form der Verlängerung der „Weinbergstraße“ (Flurstück 373/24) im Westen und der Verlängerung der „Reitschulgasse“ im Osten, beides Wirtschaftswege. Darüber hinaus existiert ein verfestigter Fuß- und Radweg, der in Ost-West-Ausrichtung innerhalb des Plangeländes (Flurstücke 199 u. 200) verläuft. Südlich vom Vorhabensgebiet ist ein dichter Feldgehölzbestand (Flurstück 201), östlich an den Wirtschaftsweg angrenzend befinden sich eingewachsene Gartengrundstücke. Nördlich vom Plangebiet ist bis an den Rand der Ortslage ein Mosaik aus Grünland (Fettwiesen), kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen und weiteren Feldgehölzen anzutreffen.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km nach Osten vom Vorhabensgebiet (FFH DE-5914-301 „Weihersberg bei Kiedrich“). Ein Vogelschutzgebiet befindet sich nicht im Umfeld. Das Vorhabensgebiet hat zusätzlich eine Randlage im großflächig ausgewiesenen Naturpark „Rhein-Taunus“<sup>6</sup>.

Hinsichtlich der Biotopausstattung wurden im Vorhabensgebiet vier Nutzungstypen nach Kriterien der Hessischen Kompensationsverordnung (HeKompVO vom 26.10.2018) differenziert (in der Reihenfolge ihrer Flächenanteile, vgl. Abb. 3):

- 06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiese mit Spielplatzgeräten auf Sandlinsen (2219 m<sup>2</sup>)
- 06.340 Frischwiese vor Feldgehölz (1734 m<sup>2</sup>)
- 10.670 Schotterbefestigte Wege / Plätze (800 m<sup>2</sup>)
- 11.191 Acker intensiv genutzt (93 m<sup>2</sup>)

Der geplante Standort der Pumptrack überdeckt ca. 300 m<sup>2</sup> der Frischwiese (à 35 Wertpunkte nach HeKompVO = **10.500 WP insgesamt**) vor dem südwestlich angrenzenden Feldgehölzrand. Nach Auslichtung des Geländes (Pflegegestaltung im November/Dezember 2022) sind keine zusätzlichen Gehölzrodungen für die Errichtung des neuen Spielgerätes erforderlich. Als Untergrund wird eine befestigte Grundsicht (Asphalt, Beton oder Schotter: 10.510, 10.520, 10.530 oder 10.690) benötigt, was einen entsprechenden Bodenaustausch im Spielgerätebereich erfordert (neuer Nutzungstyp 3, 6 oder 9 Wertpunkte / m<sup>2</sup> = **900 – 2.700 WP**).



**Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 7.800 – 9.600 WP.**

<sup>6</sup> <https://natureg.hessen.de>, Kartendienst, Seite aufgerufen am 04.03.2023

## 4.2 Habitatmerkmale der Gehölze

Im Vorhabensgebiet wurden 22 Bestandsbäume in elf Arten erfasst (s. Tab. 1 u. Abb. 3). Fünf dieser Bäume wurden neu angepflanzt und mit Stützpfehlen stabilisiert. Weitere elf neue Bäume (Ungarische Eiche, Zerreiche, Französischer Ahorn) gehen aus dem Pflanzplan der Stadt Eltville (Stand 29.09.2022) hervor. Bei keinem der vorhandenen Bäume wurden Höhlungen (Stammlöcher) oder abstehende Borke gefunden. Auch befanden sich keine Vogelneester in den Baumkronen.

**Tabelle 1: Bäume auf den Flst. 199 u. 200 im Vorhabensgebiet des Bauvorhabens „Pump-track für Spielplatz ‚Am Weisenstein‘“ in Eltville-Rauenthal**

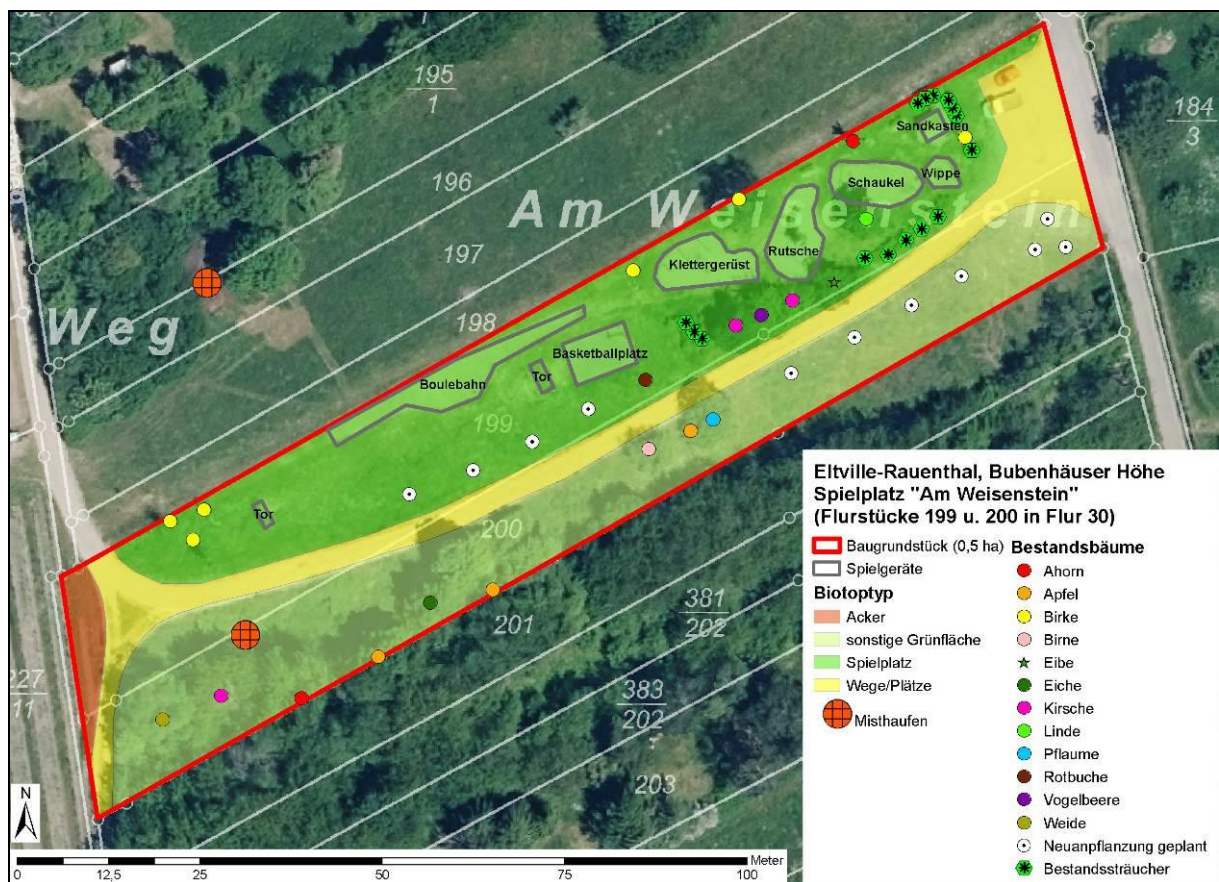
| Baumart | Stammumfang (cm) | Anzahl | Baumart    | Stammumfang (cm)  | Anzahl |
|---------|------------------|--------|------------|-------------------|--------|
| Ahorn   | 20 / 80          | 2      | Kirsche    | 20 / 150          | 3      |
| Apfel   | 80 / 100         | 3      | Linde      | 80                | 1      |
| Birke   | 20 / 100         | 6      | Pflaume    | 150 (vielstämmig) | 1      |
| Birne   | 80               | 1      | Rotbuche   | 25                | 1      |
| Eibe    | 70 (2-stämmig)   | 1      | Vogelbeere | 40                | 1      |
| Eiche   | 100              | 1      | Weide      | 200 (vielstämmig) | 1      |

Der aufgelockerte Gehölzbestand an Sträuchern bzw. Gebüschgruppen zwischen den kartierten Bäumen dient neben der Begrünung auch als Hecke mit Sichtschutzfunktion am Nordrand des quer durch das PG verlaufenden Weges. Diese setzen sich aus einheimischen Laubgehölzen und Ziersträucher zusammen: Hartriegel, Liguster, Rose im Südostbereich, bzw. Haselstrauch, Hartriegel, Liguster im mittleren PG-Bereich. Die lokale Grenzbeplantzung im nordöstlichen Bereich um Spielgeräte und Sandkasten besteht aus kurzgeschnittenen Sträuchern (Hainbuche), die eine vergleichbare Funktion aufgrund ihrer niedrigen Höhe (noch) nicht erreichen. Im entlaubten Zustand der Hecken und Gebüschgruppen konnten diese gut eingesehen werden. Ein Vogelneester wurde auch hier nicht entdeckt.

Das Feldgehölz auf den südlich angrenzenden Flurstücken ab Flst. „201“ ist dagegen deutlich dichter und unübersichtlich, so dass darin versteckte Vogelneester ggf. übersehen wurden. Es gab allerdings auch dort keine Funde von Vogelnestern (oder eines Horsts), noch Funde von Stammlöchern mit Fledermausquartiereignung. Je weiter vom geplanten Standort der Pumptrack entfernt und damit tiefer im Feldgehölz gelegen, sind dort evtl. vorhandene Vogelneestplätze ohnehin nicht weiter beurteilungsrelevant. Denn ab Frühjahr im Belaubungszustand sind diese stark abgeschirmt. Artenschutzrechtlich wertgebende Gehölzbestände bzw. Biotope und Habitatstrukturen sind somit im PG nicht vorhanden. Prinzipiell haben die dichteren Gehölze mittelalter bis alter Wuchsform innerhalb des Vorhabensgebietes dabei jedoch das Potenzial zur Nutzung als Brutstätte durch ubiquitäre, kulturfolgende Vogelarten mit geringer Fluchtdistanz infolge ihrer Toleranz gegenüber anthropogenen Vorbelastungen (Unruhe, Lärm etc.). Der Randbereich des Feldgehölzes an der Südgrenze des PG bietet am ehesten Brutstätten für Vögel. Etwas weiter entfernt wurde ein Specht (Picinae, Art unbestimmt) im Überflug verhört, wobei sich aber ebenfalls kein direkter Bezug zur Vorhabensfläche herstellen lässt (evtl. nur gelegentlicher Nahrungsgast). Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Kartierung außerhalb der Brutsaison erfolgte. Die Avifauna, die bei der einmaligen Geländeinspektion am 06. Dezember 2022 angetroffen wurde, war somit sehr begrenzt. Nach den Habitatstrukturen, den Dimensionen und den Gegebenheiten des Vorhabensge-

bietet zu urteilen (sowie in Hinblick auf die Störungsvorbelastung) sind ein Potenzial für das Vorkommen bzw. Brutplätze vorrangig allgemein verbreiteter häufiger Vogelarten anzunehmen, wie etwa Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen, evtl. auch Zilpzalp o. ä.

Im Rahmen von Pflegemaßnahmen wurden am Südrand der östlichen Hälfte des Vorhabensgebietes, bereits im frühen Winter 2022/23 außerhalb der Vogelbrutzeit die Gebüsche/Sträucher bzw. Hecken ausgeschnitten und z. T. auf den Stock gesetzt. Eine sich nahe des geplanten Baufelds befindliche Eiche bleibt erhalten, die Pumptrack-Anlage soll in ihrer Bahnführung derart angepasst werden, dass sie um den Baum herumgelegt wird. Der derzeitige Baumbestand ist deshalb nicht von der Baumaßnahme betroffen. Der Vorhabensträger hat zudem bereits Anpflanzungen von Bäumen an anderer Stelle im Vorhabensgebiet geplant und bereits im Vorgriff erste Anpflanzungen vorgenommen (s. o.).



**Abbildung 3:** Naturschutzfachlich relevante Biotypen und Baumkataster (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)





**Abbildung 4: Ostteil des Vorhabensgebietes mit Spielgeräten und Gebüsch (unten Richtung Mitte des Vorhabensgebietes, Blick nach West und zum zentralen Weg)**





**Abbildung 5:** Mittlerer Bereich des Vorhabensgebietes mit Gebüsch (oben), Südbereich der westlichen Hälfte des Vorhabensgebietes mit angrenzendem Feldgehölz (oben, 2. Reihe), Bereich des geplanten Baufelds mit Misthaufen und südlich angrenzendem Feldgehölz (3. Reihe links), Eiche am Baufeld (3. Reihe rechts)

### 4.3 Habitatmerkmale der Grünflächen

Im Westen des Plangebietes bzw. des Spiel- und Bolzplatzes befinden sich in der Grünfläche mit einem Bestand von Bäumen und Sträuchern lokal Spielgeräte sowie kleinräumige Plätze mit Sandboden oder Boden aus Spielplatzgranulat, wie etwa ein Basketballplatz, eine Schaukelanlage sowie ein überdachter Sand- bzw. Buddelplatz (s. Abb. 3 – 5). Im Plangebiet gibt es im Bestand keine Gebäude oder Hütten. An der Westgrenze gibt es eine kleine verfestigte Freifläche. In der östlichen Hälfte des Vorhabensgebietes befindet sich eine Fettwiese, die als Fußballplatz genutzt wird.

Der Spielplatz wird freizeithlich genutzt bzw. die Grünflächen werden häufig frequentiert und in größeren Abständen erfolgen einige Pflegemaßnahmen. Es besteht also eine anthropogene Vorbelastung. Das Gras der zentralen Fettwiesenfläche(n) wird niedrig gehalten und es gibt nur begrenzt Stauden und junge Wuchsformen wildwachsender Sträucher. Versteckplätze für die meisten Tierarten sind im zentralen Bereich der Grünfläche deshalb nicht gegeben; solche sind lediglich bei den Gehölzen anzunehmen. Aufgrund der Siedlungsnähe kann davon ausgegangen werden, dass Hauskatzen im PG gegenwärtig sind und dort auch Hunde mitgeführt werden (Prädation und Störung). Außerhalb vom PG, auf der nördlich angrenzenden Fettwiese, am Randbereich zu dem wiederum im Norden bestehenden Feldgehölz, wurden Spuren von Wildscheinen (Suhlstellen) gefunden.

Aufgrund des Umstands der anthropogenen Vorbelastung und der Störung durch Prädatoren sowie den streifenförmigen, schmalen Geländedimensionen ist nicht anzunehmen, dass auf den Grünflächen des Vorhabensgebietes **Bodenbrüter** anzutreffen sind. Selbst ubiquitäre Bodenbrüter dürften höchstens im Randbereich der Wiesenflächen brüten, außerhalb der randständigen Sträucher mittelalter und älterer Wuchsform (vgl. Fluchtdistanzen kulturfolgender Vögel, die in solchen Biotopstrukturen vorkommen, z. B. Rotkehlchen, Zilpzalp, mit Fluchtdistanzen zwischen 5 – 20 m, seltener 30 m oder mehr, nach GASSNER et al. 2010).

Im Vorhabensgebiet und seinem nahen Umfeld wurden zwei Misthaufen entdeckt (s. Abb. 3 u. 6). Der erste liegt im Bereich des geplanten Standorts für den Pumptrack, im westlichen Abschnitt von Flurstück 200, der zweite und größere an der Randstruktur der nördlich benachbarten Wiese mit anschließendem Feldgehölz im Norden (Flste. 195/1 u. 196). Beide sind ein Gemisch aus Mist und humifiziertem, bereits zum Teil erdartigen Kompost- bzw. Pflanzenmaterial. Die Misthaufen können als Versteckplatz für Kleintiere (Amphibien) bzw. als Eiablageplatz für Reptilien dienen (Äskulapnattern, Eidechsen). Ein regelmäßiges Vorkommen von Äskulapnattern im Umfeld ist bekannt (FUHRMANN, 2020/2021 unveröffentlichte Beobachtungen). Daher wird hier nach einer *worst case*-Betrachtung davon ausgegangen, dass sie auch im Vorhabensgebiet auftreten. Geeignete Habitatstrukturen mit Versteckplatzoption stellen auch die hier anzutreffenden aufgelockerten Gehölzbestände und Randstrukturen dar, insbesondere am Südrand des Vorhabensgebietes und dem angrenzenden Bereich des südlich hiervon liegenden Geländes (mit Feldgehölz).

Somit besteht hinsichtlich des Vorhabensgebietes eine Eignung als Nahrungsraum und mit Sonnenplätzen für die **Äskulapnatter** (insbes. im großen Misthaufen nördlich außerhalb der Betrachtungsfläche). Bedingt durch das Wildschweinvorkommen ist allerdings eine Vorbelastung zu konstatieren: Prädation von Jungschlangen oder Zerstörung von Gelegen möglich.





**Abbildung 6:** Südbereich der westlichen Hälfte des Vorhabensgebietes mit angrenzendem Feldgehölz und Misthaufen im Bereich des geplanten Baufelds (oben, 1. Reihe), nördliches Umfeld des Vorhabensgebietes mit Wiese mit Misthaufen im Nordwesten und Wildschweinschäden (2. und 3. Reihe, 4. Reihe links), und nördlicher Teil der Westhälfte des Vorhabensgebietes mit Fußballplatz und Boulebahn (4. Reihe rechts)

## 5 Bewertung

Der Bereich des Bauvorhabens „Pumptrack für Spielplatz ‚Am Weisenstein‘“ in Eltville-Rauenthal liegt außerhalb des Siedlungsbereiches, aber auch außerhalb von Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutz-, bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Schutzgebietes sind somit nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

### 5.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

- Bei Planumsetzung sind keine Baumfällungen vorgesehen. Die Errichtung der Pumptrack ist auf der Freifläche bzw. Grünfläche vor dem Rand des südlich ans PG angrenzenden Feldgehölzes geplant. Daher kommt es durch die Baumaßnahme zu keinen unmittelbaren Verlusten an Vogelbrutstätten.
- Im Plangebiet und im unmittelbaren Randbereich gibt es keine Bäume mit Fledermausquartierpotenzial. Darüber hinaus werden auch keine Leitstrukturen zerstört. Deshalb ist keine Betroffenheit von Fledermäusen anzunehmen.
- Einzelne markante Bäume im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind erhaltungswürdig, so die Eiche mittelalter Wuchsform im Südbereich der Westhälfte des Vorhabensgebietes. Der Ausschluss einzelner Bäume oder Heckenbereiche von evtl. partiellen Rodungen ist auf Basis der derzeitigen Erkenntnislage zum evtl. Vorkommen bestandsbedrohter, gesetzlich geschützter Arten aber weder für Fledermäuse, noch für die Avifauna ableitbar.
- Im Bereich der zentralen, freiflächenartigen Areale der Grünfläche gibt es keine Versteckplätze für Äskulapnattern oder andere Reptilien. Diese sind höchstens als Jagdraum auf Mäuse und weitere Beutetiere denkbar. Sonnenexponierte Stellen (hohes Gras im Randbereich des Geländes, lockerer Sandboden, Gebüsch-/Waldrand, insbes. der Misthaufen im Norden außerhalb der Betrachtungsfläche) sind als Sonnenplatz für diese Schlangen geeignet. Das Vorkommen der streng geschützten Äskulapnatter ist im Umfeld bekannt und daher in einer *worst case*-Betrachtung anzunehmen.



## 5.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

- Verletzungen oder Tötungen gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere können theoretisch bei Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie bei Bodenabschub und -umlagerungen oder dem Rückbau von Strukturen auftreten. Aufgrund fehlender konkreter Nachweise genutzter Versteckplätze im Bereich der zentralen Grünfläche oder im freien Bereich der Grünfläche im Süden der westlichen Hälfte des Vorhabensgebietes ist ein derartiges Risiko im vorliegenden Fall aber äußerst gering.
- Insbesondere bei der Rodung und Entfernung von Gehölzen ist allerdings nicht auszuschließen, dass gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere zu Schaden kommen. Insbesondere können sich abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel nicht durch Flucht aus Risikobereichen retten. Quartiernutzungen durch Fledermäuse, etwa in Bäumen größerer Wuchsform mit Rindenabspaltungen und Höhlen, sind auch ganzjährig möglich, ansonsten aber wie Vogelbruten auf die sommerliche Vegetationsperiode beschränkt. Im Vorhabensgebiet wurden jedoch keine derartigen Quartierstrukturen gefunden, daher gibt es für Fledermäuse hinsichtlich des o. g. Verbotstatbestands keine Betroffenheit. Neubesiedlungen können jederzeit erfolgen und bedürfen bei der Entdeckung während der Baufeldvorbereitung im Rodungsfall ggf. einer Rettungsumsiedlung durch Fachpersonal.

## 5.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

- Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Brutvögeln oder streng geschützten Tieren in den Bereichen mit baulicher Errichtung des „Pumptracks“ haben sich bei den durchgeführten Inspektionen der Gehölze und der Freifläche des Vorhabensgebietes nicht ergeben. Nach der Habitatanalyse können aber Brutvögel in Gebüsch- und insbesondere Randbereichen von Feldgehölzen erwartet werden. Im Plangebietsumfeld ist eine Nutzung der Bäume und Sträucher für Vogelnester nicht auszuschließen, auch wenn aktuell dazu allerdings keine konkreten Besatzhinweise vorliegen. Insbesondere für allgemein verbreitete und kulturtolerante Vogelarten ist eine Nutzung in jährlich wechselnden Freinestern in den Büschen und Baumkronen möglich. Da die südliche Westhälfte des Vorhabensgebietes ohnehin bereits im Rahmen von Pflegemaßnahmen vom Wuchs von Sträuchern freigeschnitten wurde, sind allerdings nach der Planung zumindest keine größeren, flächenhaften Rodungsarbeiten mehr notwendig. Ansonsten besteht die Möglichkeit zum Ausweichen der Vögel auf störungsarme Habitatbereiche in der nahen Umgebung.
- Brutvögeln oder streng geschützte Tiere dürfen grundsätzlich während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Durch die vorsorgliche Bereitstellung von Ausweichquartieren kann im Bedarfsfall eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population bereits im Vorfeld leicht vermieden werden. Auch die Möglichkeit eines kurzfristigen Ausweichens sommeraktiver Tiere, die ggf. im Zuge durchgeführter Bauarbeiten gestört werden, ist dadurch ergänzend gegeben.



- Innerhalb des Vorhabensgebietes und dem direkten Umfeld ist auch mit weiteren gesetzlich geschützten, wildlebenden Tierarten zu rechnen. Während für Fledermäuse Quartierpotenziale im untersuchten Bereich fehlen, bieten insbesondere die Randbereiche Habitats für z. B. Reptilien und in der Rheingaugregion ganz allgemein auch für streng geschützte Äskulapnattern (*Zamenis longissimus*). Im Sinne einer *worst case*-Betrachtung sind Gärten mit Kompostmieten sowie Schuppen und Astschnitthaufen beliebte Aufenthaltsbereiche dieser ungiftigen Schlangenart. Fördermaßnahmen sind daher zu empfehlen.

## 6 Planungshinweise

Konkrete negative Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere sind durch das geplante Bauvorhaben „Pumptrack“ für den Spielplatz in Eltville-Rauenthal nicht erkennbar. Trotzdem werden nachfolgend vorsorgliche Kompensationsmaßnahmen vorgestellt, für die eine hierarchische Abfolge einzuhalten ist: 1. Vermeidung, 2. Eingriffsminderung, 3. Ausgleich und Ersatz.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Aufgrund fehlender Besatznachweise und fehlender entsprechender seltener Strukturen ist ein Erhalt seltener oder spezieller Brutplätze für Vögel oder für eine individuenreiche Fledermaus-, bzw. andere gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere nach derzeitigem Erkenntnisstand im Planungsbereich nicht erforderlich. Vorsorglich ist aber für das Ausweichen möglicher Brutvögel der Beginn der Vorbereitungen der Baumaßnahme im Frühjahr förderlich (ggf. mit Vergrämung durch Flatterbänder).
- Es ist anzustreben, dass Bäume mit großen Kronen und aufgrund ihrer markanten Gestalt, Schattenspende und Nahrungsrefugium für Vögel, Fledermäuse und Bilche von einer evtl. Fällung verschont bleiben, auch um eine zukünftige Baumhöhlenentwicklung nicht zu behindern. Das ist mit der Planung der Baumaßnahme auf der freien Grünfläche in der südlichen Hälfte des Plangebietes vereinbar. Insofern sind keine weiteren Gehölzrodungen vorzunehmen. Die Eiche im Südbereich der westlichen Hälfte des Plangebietes im Randbereich des geplanten Baufelds soll erhalten bleiben, die Bahnführung der Pumptrack ist darum herum zu führen (Berücksichtigung auch des Wurzelbereichs).
- Eine evtl. Entfernung verbliebender Wurzelstöcke im Boden im geplanten Baufeld sollte idealerweise im Zeitraum April bis Mai eines Jahres bzw. andernfalls unter Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung auf Reptilien (auch hinsichtlich von Gelegenen) erfolgen. Auch die Verlegung des gefundenen Misthaufens, der sich in der südlichen Westhälfte des Vorhabensgebietes, im Areal des geplanten Baufelds, befindet, sollte aufgrund der Gefahr von enthaltenen Eigelegenen von Schlangen und sekundär von überwinternden Amphibien (Kröten) möglichst im Frühjahr (März bis Anfang Juni) erfolgen.

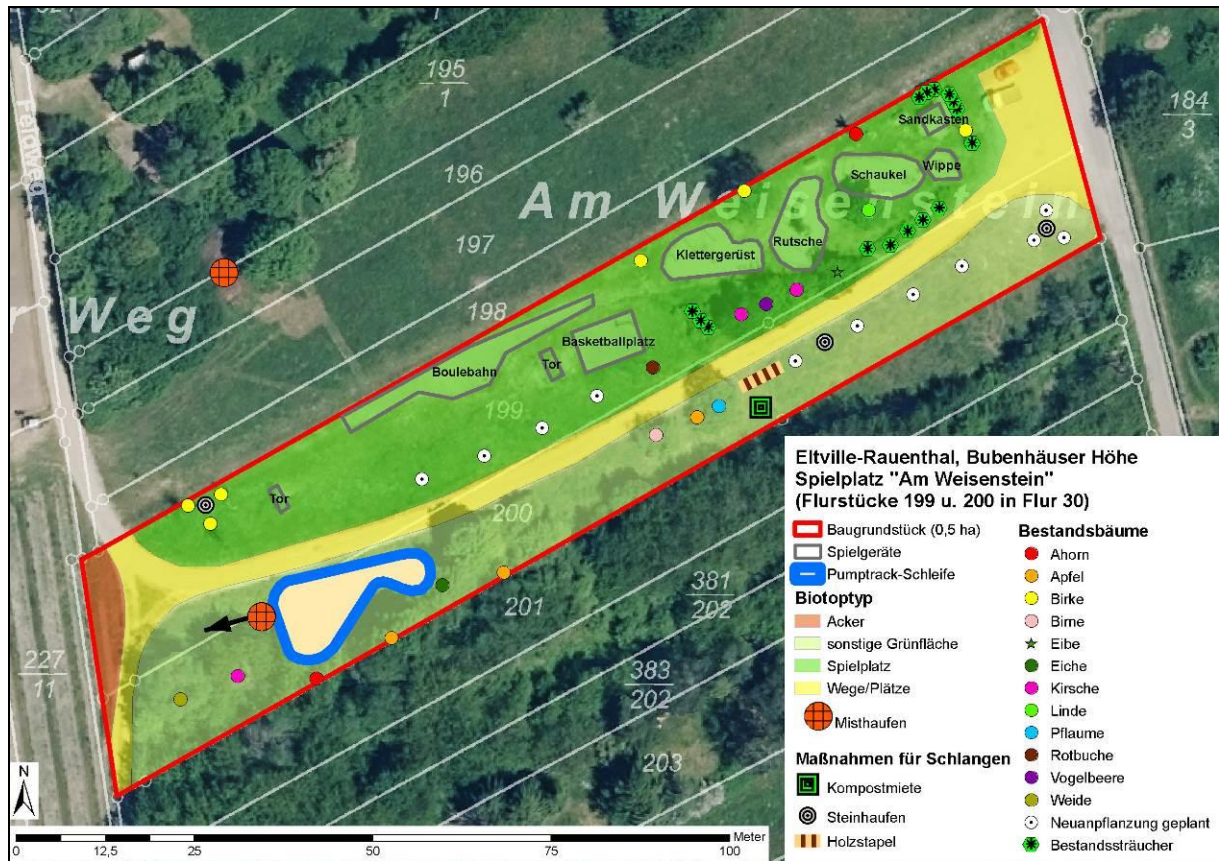


## 6.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

- Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z. B. Vögel, Fledermäuse und Bilche) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere Brutvögeln oder streng geschützten Tierarten (z. B. Fledermäuse oder Äskulapnattern beim Bodenabschub) unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.
- Sollten sich während der Bauarbeiten kurzfristiger Bedarf nach Gehölzentfernungen geringen Ausmaßes ergeben, so ist die kommunale Baumschutzsatzung einzuhalten bzw. der Rodungszeitraum ins Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) zu legen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Erlaubnis zur Gehölzrodung zeitlich begrenzt, um Vogelbruten vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fäll- und Rodungsverbot gilt nach § 39, Abs. 5, Nr. 2 vom 1. März bis zum 30. September. Die erforderlichen Gehölzrodungen sind deshalb außerhalb dieses Zeitraums durchzuführen. Alternativ ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und eine ökologische Baubegleitung zur Überprüfung zu beauftragen.

## 6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Nachweisliche Nutzungsverluste von Vogelnistplätzen, einem Fledermausquartier oder Bilch- und Äskulapnatterversteckplatz durch die geplante Baumaßnahme treten nicht auf. Somit besteht kein zwingender artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf. Da eine Störung von wild lebenden Tierarten im Ergebnis der Habitatanalyse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist im vorliegenden Fall die Aufhängung von **insgesamt fünf Kästen (4x Vogelkästen und 1 Gartenschläferkasten)**, verteilt auf den Baumbestand möglichst fernab von Spielgeräten und dem Weg zu empfehlen. Für Vögel sind verschiedene Bautypen für unterschiedliche Vogelarten zu empfehlen. Die konkreten Vorschläge (s. Abb. 8) beinhalten 2 Nischenbrüterkästen, 1 Staren- und 1 Sperlingskasten. Gartenschläfer benötigen einen Spezialkasten mit rückwärtiger Öffnung bei Aufhängung an einem Baumstamm; die Positionierung des Kastens in der Nähe zum Feldgehölz im Süden des PG ist als am erfolgsversprechendsten hinsichtlich eines Besatzes anzunehmen.
- Für Äskulapnattern bietet sich die Errichtung einer **Kompostmiete** sowie die Anlage von Astschnitt-/Holz-/Steinhaufen (alternativ auch Holzscheitstapel mit Regenschutzabdeckung realisierbar) im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebietes an (s. Abb. 7 u. 9). Die Anlage eines weiteren Steinhaufens ist empfehlenswert im Nordwesten, im südexponierten Bereich der drei neupflanzten Birken als Deckung und strukturelles Habitatverbindungselement, nahe zum dortigen Misthaufen im Norden außerhalb der Betrachtungsfläche.



**Abbildung 7: Vorschläge für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen** (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

- Hinsichtlich der Bilanzierung von Biotopwertpunkten nach der HeKompVO wurde ein Ausgleichsbedarf von 7.800 – 9.600 WP ermittelt, je nach gewähltem Untergrund für die Pumprack (s. Kap. 4.1). Die Ersatzpflanzungen (bereits umgesetzt von fünf Bäumen und geplanten weiteren elf Bäumen) sind als Kompensation gegenzurechnen. In der Verordnung werden pro Ersatzbaum 34 WP / m<sup>2</sup> Trauffläche angerechnet. Bei Stammumfängen ab 20 cm in 1 m über dem Boden gemessen sind dazu 5 m<sup>2</sup> / Baum anzusetzen. Für insgesamt **16 Ersatzbäume** einer derartigen Pflanzqualität können somit 16x 5 m<sup>2</sup> x 34 WP = **2.720 WP** in die Bilanz eingerechnet werden. Die verbleibende Differenz von mind. 5.000 WP ist durch einen zusätzlichen Ausgleich (ggf. auch in einer externen Ausgleichsfläche), durch Ankauf von Ökopunkte oder einen geldwerten Ersatz zu leisten.





**Abbildung 8:** Beispiele von Vogelnistkästen (oben-links: Nischenbrüterhöhle, oben-rechts: Starenkasten, Sperlingskasten unten-links) und (unten-rechts: Bilchkasten mit Öffnung auf Kastenrückseite); Archiv BG NATUR





**Abbildung 9: Anlage einer Kompostmiete und weiterer Habitatelemente für Äskulapnattern**  
(Bspe. aus anderen Projekten, Archiv BG NATUR)

## FAZIT

Die Prüfung des geplanten Bauvorhabens zur Errichtung einer Pumptrack im Zuge der Ausgestaltung des Spiel- und Freizeitgeländes „*Spielplatz am Weisenstein*“ südlich vom Siedlungskörper des Ortes Rauenthal hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



## 7 Quellenverzeichnis

- BAUER H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz **39**: 13 – 60.
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010):** Strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Aufl. – C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996):** Rote Liste. Teilwerk I, Säugetiere. – in: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Eigenverlag, 7 – 21. Wiesbaden.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 115 – 153. Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44**.

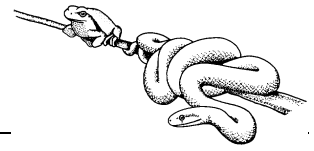
## 8 Anhang

- Bauanleitung für einen Eiablageplatz für Äskulapnattern (*Zamenis longissimus*)

Oberwallmenach, den 13.03.2023



Malte Fuhrmann



## **AGAR-Empfehlungen zur Anlage von Eiablagehaufen für die Äskulapnatter**



- 1. Standortwahl**
- 2. Größe**
- 3. Exposition und Beschattung**
- 4. Einfassung**
- 5. Befüllung**
- 6. Kontrolle**
- 7. Pflege**
- 8. Errichtung von Aufwärm- und Häu-  
tungsplätzen**

### **1. Standortwahl**

Als Standorte empfehlen sich die Randbereiche von Lichtungen mit einer deckungsreichen Umgebung, z.B. der Rand einer Waldlichtung mit gut strukturiertem Saum, oder der Rand einer gut besonnten Trockenmauer, Ränder von Weideflächen oder ehemaligen Steinbrüchen.

### **2. Größe**

Große Haufen scheinen gegenüber kleinen bevorzugt zu werden. Anlagen mit einer Grundfläche von sechs bis zehn m<sup>2</sup> sind ideal.

### **3. Exposition und Beschattung**

Sonnig bis halbschattig in südwestexponierter Lage. Der Friedhofskompost von Schlangenbad zeigt aber, dass auch schattige Standorte für die Eiablage angenommen werden.

### **4. Einfassung**

Siehe untenstehende Beispiele. Die Holzeinfassungen sollten möglichst stabil sein. Es ist für die Befüllung und die Kontrolle günstig, wenn die Hölzer an einer Seite der Einfassung herausgenommen werden können.

### **5. Befüllung**

Bis spätestens Anfang Mai. Zunächst sollten am Boden des Haufens starke Äste eingebracht werden, damit luftige Hohlräume entstehen. Dann können unterschiedliche Materialien aufgebracht werden, die aber alle zu etwa 10% mit Pferde-, Ziegen- oder Schafmist durchmischt werden sollten. Zur Auflockerung empfiehlt es sich, immer wieder Äste einzuschichten. Wiesenschnitt, Laub, Holzhäcksel, Sägemehl und Gartenabfälle eignen sich für die Befüllung. Die Befüllung sollte großzügig, d.h. mindestens bis zur Oberkante der Einfassung erfolgen. Das Material sackt im Laufe

des Jahres stark zusammen. Eine Abdeckung von 50% der Oberfläche mit einer Plane kann sich in sehr nassen Jahren als günstig erweisen.

## 6. Kontrolle

Die Kontrolle auf Gelege- und Häutungsreste erfolgt ab Mitte Oktober. Sie ist von Spezialisten durchzuführen, da die Untersuchung der Eischalen (Artbestimmung, geschlüpft, abgestorben in welchem Stadium, Zahl der u.U. miteinander verbackenen Gelege, Probenahme für genetische Untersuchungen, etc.) ausschließlich von versierten Herpetologen geleistet werden kann.

## 7. Pflege

Die Eiablagehaufen sind je nach Kompostierungsgrad jedes Jahr oder alle zwei Jahre neu zu befüllen. Aufgrund der Bodendüngung kann es zu starkem Bewuchs im Umfeld kommen. Überwuchernde Vegetation muss regelmäßig per Hand zurückgeschnitten werden.

## 8. Errichtung von Aufwärm- und Häutungsplätzen

Neben den Eiablagehaufen sollten mit dunkler Folie abgedeckte Holzstapel errichtet werden. Sie dienen als geschützte Aufwärm- und Häutungsplätze, sowie als Verstecke und Nachweisstrukturen.



Kombination Eiablageplatz/Holzstapel



Äskulapattern nutzen abgedeckte Holzstapel



Reiner Wiesenschnitt eignet sich nicht als Eiablagehaufen





Pferdemist



Äste werden am Boden des Haufens verteilt



Herausnehmbare Stangen zum leichteren Befüllen und zur Kontrolle der Haufen



im Herbst ist das Material stark zusammengesackt



Blockhausbauweise





Gelegereste der Äskulpnatter

zugewucherter Eiablagehaufen

